

Betreff:

**w&p Zement GmbH; „Rodungsvorhaben
Kalkstein- und Mergelbruch Klein St. Paul;
Genehmigungsbescheid gem. § 17 UVP-G 2000;
Kundmachung der öffentlichen Auflage des
Bescheides**

Datum	18. Juli 2022
Zahl	07-A-UVP-1358/202-2022

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Frau Mag. ^a Kaidisch-Kopeinigg
Telefon	050-536-17033
Fax	050-536-17000
E-Mail	abt7.post@ktn.gv.at

Seite	1 von 2
-------	---------

**Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität**

KUNDMACHUNG

der öffentlichen Auflage des UVP-Genehmigungsbescheides vom 12.07.2022, Zahl: 07-A-UVP-1358/200-2022,
**w&p Zement GmbH; Genehmigungsverfahren „Rodungsvorhaben Kalkstein- und Mergelbruch Klein St.
Paul“**

Gemäß § 17 Abs 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl I Nr. 80/2018 (UVP-G 2000) wird kundgemacht:

Die Kärntner Landesregierung als UVP-Behörde hat der w&p Zement GmbH, vertreten durch die Haslinger/Nagele Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien, die **Genehmigung** zur Durchführung von befristeten und dauerhaften Rodungen im Ausmaß von insgesamt 78,97 ha, zum Zweck der Weiterführung des bestehenden Abbaubetriebes des Kalkstein- und Mergelbruchs Klein St. Paul, in Form von

Rodungen im Mergelbergbau:

- Rodungen im Bereich bestehender Abbau- und Betriebsflächen (derzeit unbestockte Waldflächen): rund 27,27 ha (davon rund 25,59 ha befristet und rund 1,68 ha dauerhaft),
- Rodungen im Bereich der geplanten Abbauerweiterungen (derzeit bestockte Waldflächen): rund 17,54 ha (davon rund 17,54 ha befristet und < 0,01 ha dauerhaft) und
-

Rodungen im Kalkbergbau:

- Rodungen im Bereich bestehender Abbau- und Betriebsflächen (derzeit unbestockte Waldflächen): rund 14,12 ha (davon rund 13,16 ha befristet und rund 0,96 ha dauerhaft),
- Rodungen im Bereich der geplanten Abbauerweiterungen (derzeit bestockte Waldflächen): rund 20,03 ha (davon rund 17,58 ha befristet und 2,45 ha dauerhaft),

wie unter den Spruchpunkten II. und III. im Detail ausgeführt, nach Maßgabe der unter Spruchpunkt III. angeführten, mit dem ha. Genehmigungsvermerk versehenen Projektunterlagen, unter Einhaltung der in den Projektunterlagen enthaltenen Maßnahmen und unter Spruchpunkt IV. angeführten Nebenbestimmungen, Bedingungen, Befristungen und Auflagen sowie unter Miterteilung der Bewilligungen nach den mitanzuwendenden Materiengesetzen **erteilt**.

Die Auflage des UVP-Genehmigungsbescheides zur öffentlichen Einsicht erfolgt für die Dauer von 8 Wochen **vom 20. Juli bis einschließlich 14. September 2022** bei folgenden Amtsstellen und kann während der Amtsstunden Einsicht genommen werden:

1. Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul, als Standortgemeinde;
2. die Gemeinde Kappel am Krappfeld, Bahnstraße 43, 9321 Kappel am Krappfeld, als Standortgemeinde;
3. Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 7 – Wirtschaft, Tourismus und Mobilität, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörther See;

Die Kundmachung und der Genehmigungsbescheid sind auch im Internet auf der Website der Kärntner Landesregierung www.ktn.gv.at (Menüpunkte: Service/Amtliche Informationen/Umweltverträglichkeitsprüfung/UVP-Genehmigungsverfahren) abrufbar.

Gemäß § 17 Abs 7 UVP-G 2000 gilt der Bescheid mit Ablauf von zwei Wochen nach dieser Kundmachung auch jenen Personen als zugestellt, die sich am UVP-Verfahren nicht oder nicht rechtzeitig (§§ 42, 44a iVm 44b AVG) beteiligt und deshalb keine Parteistellung erlangt haben.

Für die Kärntner Landesregierung:
Dr. Kreiner

Ergeht an:

1. die Marktgemeinde Klein St. Paul, Marktstraße 17, 9373 Klein St. Paul als Standortgemeinde,
./. mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel vom 20.07.2022 bis einschließlich 14.09.2022 und Auflage des bereits übermittelten ha. Genehmigungsbescheides vom 12.07.2022, ZI. 07-A-UVP-1358/200-2022, zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 8 Wochen vom 20.07.2022 bis einschließlich 14.09.2022.
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
2. die Gemeinde Kappel am Krappfeld, Bahnstraße 43, 9321 Kappel am Krappfeld, als Standortgemeinde,
./. mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel vom 20.07.2022 bis einschließlich 14.09.2022 und Auflage des bereits übermittelten ha. Genehmigungsbescheides vom 12.07.2022, ZI. 07-A-UVP-1358/200-2022, zur öffentlichen Einsicht für die Dauer von 8 Wochen vom 20.07.2021 bis einschließlich 14.09.2021.
Die Kundmachung möge mit Anschlags- und Abnahmevermerk versehen und nach Ablauf der Auflagefrist retourniert werden.
3. die Landesamtsdirektion, BGM Servicestelle, zH Herrn Siegfried Wiggisser, im Hause,
mit dem Ersuchen um Anschlag der Kundmachung an der Amtstafel vom 20.07.2022 bis einschließlich 14.09.2022 und Retournierung des Schriftstückes mit Anschlag- und Abnahmevermerk.

Zur Kenntnis an:

4. die w&p Zement GmbH vertreten durch die Haslinger/Nagele & Partner Rechtsanwälte GmbH, Mölker Bastei 5, 1010 Wien;